

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für FERNSEHEN“ (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen **Leistungen**, welche von LIWEST Kabelmedien GmbH, Lindengasse 18, 4040 Linz, (nachfolgend „LIWEST“ genannt) gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) im Rahmen der Versorgung mit **Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ihre Fernsehanlage** im Versorgungsgebiet (nachfolgend „TV-Dienste“ genannt) erbracht werden.

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen LIWEST und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB, das jeweils gültige Tarifblatt für Produkte mit FERNSEHEN und die Leistungsbeschreibung (ist im Tarifblatt inkludiert) geregelt.

1.3 Die Vertriebsmitarbeiter von LIWEST sind nicht bevollmächtigt, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1.4 Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen, sofern der Kunde Unternehmer ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten LIWEST selbst dann nicht, wenn LIWEST diesen nicht widerspricht. Für Geschäfte mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten subsidiär die Allgemeinen Liefer-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Softwarewartungs- und Softwarebedingungen (herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich) in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (in weiterer Folge „TKG 2021“) verwiesen wird, ist das TKG 2021 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

1.6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Abschnitt 2 – Vertragliche Regelungen

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1 Vertragsvoraussetzungen

a) Für die Nutzung aller TV-Dienste von LIWEST sind **geeignete technische Einrichtungen** erforderlich. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass LIWEST nur bei Nutzung eines geeigneten und von LIWEST empfohlenen Empfangsgerätes (siehe Tarifblatt) die zugesicherte Funktionalität für TV-Dienste gewähren kann. LIWEST übernimmt keine Gewähr, dass die über die von LIWEST bezogenen Produkte und Waren mit der beim Endkunden vorhandenen technischen Ausrüstung in jedem Fall kompatibel ist.

b) Voraussetzung für die Installation des LIWEST Fernsehen-Anschlusses gilt die **technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit** der jeweiligen Zugangstechnik im rückwegtauglich ausgebauten Versorgungsgebiet von LIWEST bzw. WAG.

c) Liegen diese Voraussetzungen vor, erfolgt die **Anschlussinstallation** binnen 8 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, sofern keine berechtigten technischen Gründe oder sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. Grabungssperre, Genehmigungen bzw. Leistungen Dritter etc.) und sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wenn der Kunde die Anschlussherstellung nach Ablauf der gesetzlichen Rücktrittsfrist innerhalb einer Frist von 8 Wochen, aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind, vereitelt – sofern keine berechtigten technischen Gründe vorliegen, die die Anschlussherstellung erst später ermöglichen (wie z.B. noch nicht abgeschlossener

Hausbau, Grabungssperre etc.) – ist LIWEST berechtigt, den Vertrag aufzulösen und eine Stornogebühr laut Tarifblatt zu verrechnen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer Bestellung des Kunden und der Annahme durch LIWEST zustande. Der Vertrag kommt zustande

- im Zeitpunkt, in dem die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vollständig (inkl. aller Vorleistungen) betriebsfähig bereitgestellt wurde; oder
- bei vereinbarter Selbstinstallation mit Vertragsdatum; oder
- mittels sonstiger Annahmeerklärung durch LIWEST.

Der Kunde erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

2.3 LIWEST ist berechtigt, bei der Anmeldung vom Kunden die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Meldezettels (Gesamtdatensatz aus dem zentralen Melderegister) oder ähnliches zu verlangen, sowie ggf. **Nachweise** für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis einzuholen und den Nachweis einer Bankverbindung aus dem SEPA Zahlungsraum zu fordern.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu einem mit LIWEST vereinbarten Termin eine bevollmächtigte Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistungen für den Kunden **bevollmächtigt** ist. Dies gilt für alle zur Vertragserfüllung oder auf Kundenwunsch vereinbarten Termine.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 LIWEST ist berechtigt,

- a) den Vertragsabschluss von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von LIWEST festzulegender Form (z.B. Kautions, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;
- b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geändertem Zahlungsverhalten des Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditverbände und Kreditinstitute) zu überprüfen;
- c) in begründeten Fällen die **Bestellung abzulehnen**. Begründete Fälle liegen vor,

- wenn der Besteller mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit LIWEST oder deren Beteiligungsunternehmen im Rückstand ist; oder
- wenn der Besteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen; oder
- wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Besteller den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird; oder
- wenn die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für LIWEST unzumutbar ist (z.B. wenn die Leistung außerhalb des LIWEST-Versorgungsgebiets erbracht werden müsste); oder
- wenn ein früheres Vertragsverhältnis mit dem Besteller – aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Besteller – aufgelöst oder seitens LIWEST außerordentlich gekündigt wurde.

§ 3. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

3.1 Vertragslaufzeiten

a) für Produkte mit FERNSEHEN und bei Kombi-Produkten mit FERNSEHEN (z.B. KATI!-Produkten):

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmals von jeder der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines allfälligen Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Aufgrund der von LIWEST getätigten erheblichen Aufwendungen (erhebliche Anschlussinvestitionen, Installationsaufwand, Aufwand für Leitungen etc.) beträgt die **Mindestvertragsdauer** grundsätzlich 24 Monate, es sei denn, es wurde mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss das Wahlrecht auf 12 Monate Mindestvertragsdauer vereinbart (Konditionen laut Tarifblatt).

Die Mindestvertragsdauer ist am Vertrag ersichtlich.

Kunden, welche den Vertrag ab 1.11.2021 abgeschlossen haben, werden in der in § 135 Abs. 6 TKG 2021 gesetzlich vorgeschriebenen Form über das Ende der Mindestvertragsdauer informiert.

b) Hinweis bei Telefon:

Eine Kündigung des Vertrages über FERNSEHEN ist nur bei gleichzeitiger Auflösung des Vertrages über Telefon laut deren geltenden Kündigungsbestimmungen möglich. Wenn der Telefonvertrag einen späteren Endtermin als der Vertrag über FERNSEHEN vorsieht, verlängert sich der Vertrag über FERNSEHEN bis zum Endtermin des Telefonvertrages.

c) bei zusätzlichen Paketen oder Optionen zu den bestehenden TV-Diensten:

Die vom Kunden zusätzlich gewünschten entgeltlichen Pakete oder Optionen zu den bestehenden TV-Diensten werden jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

d) Für die Rechtzeitigkeit der Absendung der Kündigung wird im Zweifelsfall auf das Datum des Postaufgabestempels abgestellt.

3.2 Außerordentliche Kündigung

Darüber hinaus können beide Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, sofern nicht nachfolgend besondere Kündigungsfristen und/oder Kündigungstermine angeführt sind.

Ein **wichtiger Grund für LIWEST** liegt jedenfalls vor, wenn

- a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag über einen TV-Dienst grob verletzt; oder
- b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
- c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; gegenüber Unternehmen bleiben Bestimmungen der §§ 25a und 25b Insolvenzordnung unberührt; oder
- d) LIWEST begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von LIWEST für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder
- e) der Kunde seinen Anschluss kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu § 7.5 dieser AGB); oder
- f) die Fernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss; oder

g) der weitere Betrieb der Fernsehanlage oder eines Teiles davon für LIWEST unter Bedachtnahme auf die Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist; oder

h) bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Kommunikationsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.3 Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht in folgendem Fall:

Der Kunde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, sofern **nicht ausschließlich begünstigende Änderungen** in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Tarifblättern, welche dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht wurden und er dabei auf dieses Kündigungsrecht ausdrücklich hingewiesen wird, vorgenommen werden. Die Kündigung wird, sofern mit dem Kunden kein früheres abweichendes Kündigungsdatum geregelt wurde, spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Kündigung veranlassenden Änderung wirksam.

Änderungen, die rein administrativer Natur sind oder aufgrund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen gemäß § 135 Abs. 9 TKG 2021 nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages. Weitere Details dazu finden sich im § 14.2 dieser AGB.

3.4 Technikerentgelt

Das Technikerentgelt dient der Abgeltung der von LIWEST getätigten Anschlussaufwendungen.

3.5 Anschlussdose

Die Anschlussdose bleibt auch nach Vertragsauflösung im Eigentum von LIWEST und darf vom Kunden selbst nicht entfernt oder beschädigt werden.

Abschnitt 3 – Zahlungsbedingungen und Rechnung

§ 4. ENTGELTE, WERTSICHERUNG UND ENTGELTÄNDERUNG

4.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Vertragsformular und im jeweiligen Tarifblatt angeführten Entgelte und Zahlungsmodalitäten. Die Entgelte für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einmaligen Entgelten und einer laufenden Monats-/Jahresgebühr (laufende Gebühr) zusammen. Laufende Gebühren sind im Voraus fällig.

4.2 Wertsicherung

LIWEST behält sich das Recht vor, die laufenden Gebühren entsprechend dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2020=100) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **wertzusichern**. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an seine Stelle. LIWEST ist bei Änderungen des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex (Durchschnitt der zwölf monatlichen Inflationsraten eines Kalenderjahres = „Jahres-VPI“) im Fall einer Steigerung berechtigt und im Fall einer Senkung verpflichtet, die laufenden Gebühren in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis zu einer Höhe von 1,5 % unberücksichtigt (Schwankungsbreite). Sobald jedoch die Schwankungsbreite durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI zusammengefasst über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Indexänderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende außerhalb der Schwankungsbreite liegende Index-Wert bildet jeweils die Grundlage für die zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion. Gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für

zukünftige Anpassungen dar und ist die neue Bezugsgröße für die oben angeführte Schwankungsbreite. Ist LIWEST zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgelts für die Zukunft nicht verloren. Eine Verpflichtung von LIWEST zur Entgeltreduktion aufgrund von Indexschwankungen verringert sich jeweils in dem betragslichen Ausmaß, in dem LIWEST letztmals zu einer Erhöhung der Entgelte gemäß dieser Wertsicherungsklausel berechtigt gewesen wäre, dieses Recht jedoch nicht ausgeübt hat. Etwaige Anpassungen der Entgelte erfolgen im Folgejahr der Änderung der Indexbasis, **erstmalig** jedoch im übernächsten Kalenderjahr nach Vertragsabschluss bzw. einvernehmlicher Vertragsverlängerung. LIWEST wird eine etwaige Entgelterhöhung zwischen 1. April und 31. Dezember durchführen, eine Entgeltreduktion erfolgt immer mit 1. Mai. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (z.B. durch Aufdruck auf der Rechnung) informiert. Das Recht auf einseitige Vertragsänderung gemäß § 135 TKG 2021 bleibt davon unberührt. Das außerordentliche Kündigungsrecht besteht bei VPI-Indexanpassungen nicht.

4.3 Entgelterhöhungen sowie Änderungen der Leistungsbeschreibungen in den Tarifblättern werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Darüber hinaus ist LIWEST im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 133 i.V.m § 135 Abs. 8 und 9 TKG 2021) berechtigt einseitige Änderungen von Entgelten oder auch Vertragsbestandteilen vorzunehmen: Weitere Details dazu finden sich im § 14.2. dieser AGB. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

4.4 Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren bei Vertragsabschluss werden vom Kunden getragen.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Sollte ein Vertragspartner mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten oder nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, ist der andere Vertragspartner, – vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens – berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. und Mahnspesen laut Tarifblatt zu verrechnen. Weiters ist LIWEST berechtigt bei Verschulden des Kunden Rechtsverfolgungskosten, Bankspesen, Barauslagen und Inkassogebühren, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig und verhältnismäßig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist seitens LIWEST § 10 dieser AGB (Sperre bei Nichtzahlung) anwendbar.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich LIWEST vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.3 Laufende Gebühren und einmalige Entgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind laufende Gebühren im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung unverzüglich (spätestens binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt) zu entrichten.

5.4 Die Entgelte sind im Einzugsermächtigungsverfahren zu entrichten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde (z.B. Barzahlung). Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist LIWEST berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie den Bearbeitungsaufwand laut Tarifblatt in Rechnung zu stellen.

5.5. Für den Kunden ist auf Anfrage eine Papierrechnung kostenlos erhältlich.

5.6 In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen im Zweifel nach dem **Grundsatz der ältesten offenen Forderung** gewidmet.

5.7 Allfällige **Einwendungen** gegen die Richtigkeit der **Rechnung** müssen bei LIWEST schriftlich binnen 3 Monaten nach Rechnungszugang geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

Nach Überprüfung des rechtzeitig eingelangten Rechnungseinwandes ergeht eine schriftliche Stellungnahme von LIWEST an den Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 1 Jahr ab Einspruchserhebung bei LIWEST ein Streitschlichtungsverfahren nach § 205 TKG 2021 bei der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde (RTR) anzuregen. Der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte bleibt davon unberührt und steht dem Kunden weiterhin unbeschadet offen.

5.8 Für den Fall, dass ein Fehler in der Rechnung festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der TV-Dienste durch den Kunden während der letzten drei Abrechnungsperioden entspricht, soweit LIWEST einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. Im Fall einer kürzeren Geschäftsbeziehung wird der letzte Rechnungsbetrag herangezogen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 145 TKG 2021.

5.9 LIWEST wird im Fall eines Rechnungseinspruchs Verbraucher auf Fristen und Rechtsfolgen rechtzeitig hinweisen.

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Kunde kann nur in gesetzlichen Fällen aufrechnen, das ist im Fall der Zahlungsunfähigkeit von LIWEST oder mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von LIWEST anerkannt wurden. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber LIWEST ausgeschlossen.

Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG, kann der Kunde seine Ansprüche gegen die von LIWEST aufrechnen, wenn seine Ansprüche gegen LIWEST gerichtlich festgestellt oder von LIWEST anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Abschnitt 4 – Alles rund ums FERNSEHEN

§ 7. PROGRAMMPAKETE UND ÄNDERUNGEN

7.1 LIWEST ist bestrebt dem Kunden über die Fernsehanlage ein möglichst umfassendes Programmangebot im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

7.2 Das Programmpaket, welches nur zur Gänze bezogen werden kann, ist aus dem jeweils aktuellen Tarifblatt von LIWEST ersichtlich.

7.3 Änderungen des Programmpaketes, sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

7.4. Eine bloße Änderung des technischen Übertragungsformats (z.B. MPEG2 auf MPEG4, digital auf IP-Technologie) berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

7.5 Der Kunde ist ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung des Programmangebots bzw. der von LIWEST bezogenen Inhalte berechtigt. Darüberhinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes – werden nicht übertragen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt Inhalte der Öffentlichkeit bzw. Dritten zur Verfügung zu stellen oder öffentlich vorzuführen oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.

Jegliche über die vertragliche Nutzung hinausgehende Vervielfältigung der TV-Dienste, gleich zu welchem Zweck oder auf welchem Trägermaterial, jegliche Bearbeitung und/oder sonstige Verwertung der Inhalte ist ausdrücklich untersagt. Eine Umgehung der zum Schutz von Urheberrechten oder sonstigen Rechten angebrachten technischen Maßnahmen (z.B. Kopierschutz) ist verboten und strafbar. LIWEST weist ausdrücklich darauf hin, dass Programme nicht in gewerblichen Einrichtungen (Sportsbars, Restaurants, Cafés, Fitnessstudio etc.) und nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Der Kunde hat LIWEST gegenüber allen Ansprüchen Dritter, welche Ansprüche gegenüber LIWEST geltend machen, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes durch den Kunden entstehen, schad- und klaglos zu halten. LIWEST ist im Fall einer Zuwiderhandlung wahlweise zur Sperre gemäß § 10 dieser AGB oder zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 3.2.e) dieser AGB berechtigt.

7.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass LIWEST berechtigt ist, ein Programm in Ausnahmefällen für die Dauer vorübergehend zu unterbrechen, für die der Sender nicht über die für das Verbreitungsgebiet erforderlichen (Urheber-)Rechte verfügt. Falls eine Unterbrechung der Leistung vorhersehbar ist, wird LIWEST unverzüglich darüber informieren, sofern LIWEST von der Unterbrechung Kenntnis erhält.

§ 8. ANSCHLUSS

8.1 Der Anschluss des Kunden an die Fernsehanlage wird von LIWEST zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts bis zum **Signalübergabepunkt** hergestellt. Der Kundenanschluss verbleibt im Eigentum von LIWEST und ist an die im Vertrag angegebene Adresse gebunden.

8.2 Die hausinterne Installation (vom Hausübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch LIWEST bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts oder eine vom Kunden beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben von LIWEST zu beachten. Bei Installation durch LIWEST wird die Errichtung des Anschlusses, soweit möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach den Gegebenheiten bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

8.3 Eingriffe in die Fernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anlagen von LIWEST, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von LIWEST oder von LIWEST beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle von ihm verschuldete Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.4 Der Kunde hat für das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Der Kunde haftet LIWEST für alle etwaigen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen. Als Eigentümer gestattet der Kunde die Durch- und Weiterleitung der für die Kommunikationsdienste erforderlichen Kommunikationslinien samt Anlagen gemäß § 51 ff i.V.m. § 4 Z 51 TKG 2021.

8.5 Für den reibungslosen Betrieb kann der Zutritt oder die Nutzung von Wohnungen oder Grundstücken in der Verfügungsmacht des Kunden durch LIWEST oder beauftragte Dritte erforderlich werden (siehe dazu auch § 51 ff TKG 2021). Leitungsrechte gehen gemäß § 76 TKG 2021 kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf verweisen.

§ 9. BETRIEB UND WARTUNG

9.1 LIWEST erbringt seine Dienstleistungen und Services nach dem **Stand der Technik**. Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen von LIWEST, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es Gründe, außerhalb des Einflussbereichs von LIWEST gibt, die für die Verfügbarkeit von TV-Diensten oder von Verbindungen ursächlich sind. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereichs von LIWEST liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Signalführung über Satelliten, Kundenendgeräte, Internetstörungen bei FERNSEHEN über IP-Technologie, sowie natürlich der Inhalt und Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

9.2 Bei **höherer Gewalt**, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten oder durch andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle und des Einflussbereichs von LIWEST liegen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der TV-Dienste kommen. LIWEST schuldet in diesem Fall keine ununterbrochene und störungsfreie Dienstleistung und dessen Verfügbarkeit. LIWEST haftet gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von LIWEST vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.3 **Betrieb und Wartung** der Fernsehanlage erfolgen durch LIWEST bis zum Signalübergabepunkt. Der Kunde hat von ihm wahrgenommene Störungen der Fernsehanlage unverzüglich LIWEST zu melden und eine Problembehebung durch LIWEST zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt LIWEST für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), nur jene Kosten, die bei Behebung durch LIWEST selbst entstanden wären, jedoch keine darüber hinausgehende Haftung. Der Kunde hat LIWEST und den Beauftragten von LIWEST nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Fernsehanlage zum Zweck der Wartung zu ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.

9.4 LIWEST wird Störungen der Fernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei LIWEST üblichen Arbeitszeiten beheben. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Störungen, die ohne Verschulden von LIWEST auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange LIWEST alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese behoben werden. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung, wenn der Ausfall nicht von LIWEST zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht nachweislich Vertragsgegenstand war. Entgeltminderung besteht nicht, wenn die Anzahl der Programme laut Vertrag gleichbleibt.

9.5 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Fernsehanlage durch LIWEST sind durch die Entgelte abgegolten. Der Kunde hat jedoch die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von LIWEST dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Fernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Fernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des

Kunden, unfachgemäße Einstellung der Programme durch den Kunden etc.).

9.6 LIWEST ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

9.7 Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung hat der Kunde im Fall eines Verlusts, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von LIWEST zur Verfügung gestellten Hardware für den Fernsehempfang und/oder Smartcard (z.B. mechanische Schäden infolge nicht standardmäßiger Nutzung) Ersatz zu leisten.

§ 10. SPERRE

10.1 LIWEST ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Kunden, den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist, bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Beträge. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber LIWEST. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte, insbesondere aber nicht ausschließlich auch in der Mindestvertragsdauer; oder
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch LIWEST oder deren Beauftragte nicht zulässt; oder
- c) Eingriffe in die Anlage entgegen § 8.3 dieser AGB vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt; oder
- d) die Fernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Fernsehanlage verursacht; oder
- e) seinen Anschluss oder seine Hardware für den Fernsehempfang kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu § 7.5 dieser AGB).

10.2 Bei Beendigung des Vertrages über Fernsehen wird der Kundenanschluss nach Wahl von LIWEST und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Vertrages über Fernsehen (schuldhaft) zu vertreten, so ist er zum Ersatz der bisher daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

10.3 Sofern der Kunde eine Sperre schuldhaft verursacht hat, hat er LIWEST den daraus entstehenden Aufwand, insbesondere die Kosten laut Tarifblatt „Montage und Dienstleistungen“ zu ersetzen. Der Kunde wird LIWEST in diesem Zusammenhang gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.

10.4 Die **Aufhebung der Sperre** bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag), nach Wegfall des Sperrgrundes. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, entfällt der Sperrgrund erst nach vollständiger nachweislicher Bezahlung der Kosten für die Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre (laut jeweiligem Tarifblatt) an LIWEST. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens LIWEST bleibt davon unberührt.

Abschnitt 5 – Eigentumsverhältnisse, Gewährleistung und Haftung

§ 11. EIGENTUM VON HARD- UND SOFTWARE / GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1 a) Eigentumsvorbehalt

LIWEST behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden **verkauften** Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben, inklusive etwaiger Entgelte für die Montage, vor.

b) Eigentumsverhältnisse

Nach vollständiger Bezahlung der in § 11.1 a) dieser AGB angeführten Entgelte geht das Eigentum bei gekaufter Hard- und Software auf den Kunden über.

Sofern es sich um ein **Abomodell** handelt, verbleiben die Abo-Endgeräte immer im Eigentum von LIWEST. Bei Vertragsende sind Abo-Endgeräte auf Kosten des Kunden binnen 30 Tage ab Vertragsende an LIWEST zu retournieren, andernfalls wird der Pauschalbetrag je Gerät laut Tarifblatt in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde (siehe § 18.4 dieser AGB).

11.2 Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für Business Kunden 6 Monate. Bei geschenkter Hardware entfällt die Gewährleistung. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung oder wird eine derartige zumutbare Behebung vom Kunden verweigert, so ist die Geltendmachung von weiteren Gewährleistungsansprüchen des Kunden ausgeschlossen.

Für Verbraucher gelten die Bestimmungen des KSchG bei Gewährleistung und Haftung. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet LIWEST nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

11.3 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen LIWEST die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

11.4 LIWEST haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschuldet hat.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von LIWEST bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil LIWEST trotz Mängelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationsanforderungen und Nutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von LIWEST angegebene Leistung, unrichtiger und widmungswidriger Behandlung und Verwendung, sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. LIWEST haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs von LIWEST zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt, wenn dadurch der Mangel entsteht.

LIWEST übernimmt keine Gewähr für erbrachte Leistungen, sofern diese nachträglich durch vom Kunden zurechenbare Dritte verändert wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Verkabelung durch Dritte, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind.

11.5 Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet LIWEST jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 9.2 dieser AGB zurückzuführen sind.

11.6 LIWEST übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des LIWEST-TV-Anschlusses erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.

11.7 Die einschlägigen Haftungsausschlussbestimmungen des E-Commerce Gesetzes sind anwendbar.

Abschnitt 6 - Datenschutz

§12. DATENSCHUTZ

12.1 LIWEST unterliegt den Bestimmungen **der Datenschutz-Grundverordnung, des Datenschutzgesetzes und den §§ 160 ff des TKG 2021**. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit verarbeitet, als dies zur Besorgung eines Kommunikationsdienstes oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist oder eine aktive Einwilligung des Kunden vorliegt. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz ist oder, wenn dies zur Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste erforderlich ist.

12.2 Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere dazu welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden, finden Kunden in der **Datenschutzerklärung für LIWEST-Kunden** unter <https://www.liwest.at/ueberliwest/datenschutz> (siehe Link Download Datenschutzerklärung).

12.3 LIWEST ergreift alle zumutbaren dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. LIWEST ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

12.4 Der Kunde hat ihm zugewiesene Pin-Codes und Passwörter, sowie das Kundenkennwort und die Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung durch den Kunden selbst oder durch dessen Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdiensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von LIWEST zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von LIWEST bleiben unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass es seine Pflicht ist, geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich, zu diesem Zweck insbesondere die mittels der Hardware für den Fernsehempfang gegebene technische Möglichkeit der Aktivierung eines "Jugendschutzes" sowie des PIN-Schutzes einzusetzen und eine Weitergabe an unbefugte Personen zu verhindern.

Abschnitt 7 – wichtige Kundeninformationen

§ 13. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

13.1 Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG und Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (nachfolgend FAGG) ist, sind auf Verträge, die im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräume von LIWEST geschlossen wurden (§ 1 FAGG), sowie bei Haustürgeschäften (nach § 3 KSchG) die entsprechenden Bestimmungen des FAGG bzw. KSchG anzuwenden.

13.2 Der Kunde kann von einem Fernabsatzvertrag oder von einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen nach den Bestimmungen der §§ 11 ff FAGG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht beginnt mit dem Tag

des Vertragsabschlusses oder dem Tag, an dem der Kunde den Besitz an der Ware im Sinne des § 11 FAGG erlangt.

13.3 Die **Ausübung des Rücktrittsrechtes** von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Kunde hat die Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung, an LIWEST zurückzustellen. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware trägt der Verbraucher.

13.4 Der Kunde hat für nach dem FAGG geschlossene Verträge die Möglichkeit, das unter www.liwest.at/ruecktritt bereitgestellte Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang 1 Teil B FAGG, zu verwenden. Dieses kann unter der angegebenen Adresse elektronisch ausgefüllt und abgesendet werden. LIWEST übermittelt nach Erhalt dieses Formulars dem Kunden eine Empfangsbestätigung an eine zu diesem Zweck angegebene E-Mail Adresse.

13.5 Hat ein Kunde, der Verbraucher ist, seine Vertragserklärung nicht in den von LIWEST für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben und sind die Regelungen des FAGG nicht anwendbar, so steht dem Kunden das 14-tägige Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu.

§ 14. VERTRAGSÄNDERUNG DURCH LIWEST

14.1 Kundmachung

Die aktuelle Fassung der AGB und die für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden durch Abrufbereitschaft über die Website von LIWEST (www.liwest.at) kundgemacht und liegen bei LIWEST Kabelmedien GmbH, 4040 Linz, Lindengasse 18 zur Einsichtnahme auf und sind dort erhältlich. Die AGB samt Tarifblatt sind integrierender Bestandteil des Kundenvertrages.

14.2 Vertragsänderung

Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen bereits ab Kundmachung der Änderungen angewendet werden.

Für den Kunden **nicht ausschließlich begünstigende Änderungen** dieser AGB, sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, gilt eine Kundmachungsfrist von 3 Monaten.

Sämtliche Änderungen werden in geeigneter Weise gemäß § 14.1 dieser AGB kundgemacht und wie in diesem Punkt angeführt wirksam.

Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten 3 Monate nach Kundmachung in Kraft. LIWEST informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Änderungen in der durch das TKG 2021 vorgeschriebenen Form und weist auf das kostenlose außerordentliche Kündigungsrecht hin (siehe § 3.3 dieser AGB).

§ 15. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des TV-Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2021) der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/schlichtungsstelle) vorlegen. Diese wird nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz tätig und hat im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG 2021 anzustreben.

Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Gegenüber Kunden die Unternehmer sind gilt: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

16.2 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen erfolgen - bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift - rechtswirksam an die vom Kunden im Kundenvertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde LIWEST für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet Änderungen dieser maßgeblichen im Vertrag abgefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum LIWEST zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen daher rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift.

16.3 LIWEST ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „E-Mail“ an die vom Kunden zum Zweck des Empfanges von vertragsrelevanten Korrespondenzen bei Vertragsschluss oder an die während aufrechter Vertragsbeziehung bekanntgegebene E-Mailadresse, durchzuführen. Gegenüber Verbrauchern gelten gemäß § 12 ECG elektronische Erklärungen als zugegangen, wenn sie der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

16.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

16.5 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von LIWEST (Linz) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

Abschnitt 9 - Zusatzbestimmungen

§ 17. ZUSATZBESTIMMUNGEN BEI GERÄTENUTZUNG VON ABOMODELLEN

17.1 Bei Verträgen mit Gerätenutzung gelten die Entgelte laut Tarifblatt.

17.2 LIWEST ist während der Vertragslaufzeit von Verträgen mit Gerätenutzung jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Hardware kostenlos auf eine andere Hardware auszutauschen, sofern diese neue Hardware die zugesicherte Funktionalität ebenfalls erfüllt.

17.3 Bei Verträgen mit Gerätenutzung hat der Kunde im Fall eines Verlusts, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von LIWEST zur Verfügung gestellten Hardware (z.B. mechanische Schäden infolge nicht standardmäßiger Nutzung) Ersatz zu leisten.

17.4 Sofern es sich um ein Abomodell handelt, verbleiben die Abo-Endgeräte immer im Eigentum von LIWEST. Bei Vertragsende sind Abo-Endgeräte auf Kosten des Kunden binnen 30 Tage ab Vertragsende an LIWEST zu retournieren, andernfalls wird der Pauschalbetrag

je Gerät laut Tarifblatt in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 18. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR OPTIONALE PAKETE UND WÄHLBARE OPTIONEN

18.1 Voraussetzung für die Nutzung der von LIWEST angebotenen Pakete ist ein aktiver Vertrag über ein Produkt mit FERNSEHEN.

18.2 Vertragslaufzeit bei Paketen und sonstigen zusätzlichen wählbaren Optionen zu den bestehenden TV-Diensten:

Die vom Kunden zusätzlich gewünschten entgeltlichen Pakete oder Optionen zu den bestehenden TV-Diensten werden jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.